



# **Kirchenordnung über die Ordnung der Legislative (KO.HA.Leg)**

**Die Heilsarmee in Deutschland**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Inhalt

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>ERSTER ABSCHNITT: GRUNDLAGE</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Kirchliche Rechtsnormen.....	4
§ 2 Verfassung der Heilsarmee in Deutschland .....	4
§ 3 Kirchenordnungen .....	5
§ 4 Mittlere Rechtsnormen .....	6
§ 5 Einfache Rechtsnormen .....	6
<b>ZWEITER ABSCHNITT: GESETZGEBUNGSKONFERENZ</b> .....	<b>7</b>
§ 6 Zusammensetzung.....	7
§ 7 Amtszeit.....	7
§ 8 Sonderstatus des Territorialleiters.....	8
§ 9 Aufgaben .....	8
§ 10 Arbeitsweise .....	8
§ 11 Status der Mitglieder .....	9
<b>DRITTER ABSCHNITT: SONSTIGE REGELUNGEN</b> .....	<b>9</b>
§ 12 Änderung dieser Kirchenordnung.....	9
§ 13 Inkrafttreten.....	9

Die in dieser Kirchenordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

## Präambel

Die Heilsarmee in Deutschland (Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts) hat mit ihrer „Vision 2030“

**„Zu Jesus rufen –  
in Jesus wachsen –  
wie Jesus handeln.“**

zugleich die Orientierung für die Ausrichtung ihres Wirkens gegeben.

Zeitgleich wurde auch in kompakter Form zum Ausdruck gebracht, wie dieses Wirken gestaltet werden soll:

zeitgemäß – stark – effektiv.

Als Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts sieht sich die Heilsarmee in Deutschland in der Verbundenheit mit den anderen Kirchen:

*„Die Heilsarmee ist eine internationale Bewegung und Teil der universalen christlichen Kirche. Ihre Botschaft gründet sich auf die Bibel. Ihr Dienst ist motiviert von der Liebe zu Gott. Ihr Auftrag ist, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen und menschlicher Not ohne Ansehen der Person zu begegnen.“*

(Mission Statement)

In dem Bestreben, diesem Auftrag gerecht zu werden, ist die Heilsarmee in Deutschland sich des besonderen Rechts der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland bewusst (gem. Art. 140 GG, i.V.m. Art. 137 WRV). Aufbauend auf diesem Recht und den daraus resultierenden Verpflichtungen, „ihre Angelegenheiten“ selbst zu regeln, wird nachfolgende Kirchenordnung erlassen.

## Erster Abschnitt: Grundlage

### § 1 | Kirchliche Rechtsnormen

- (1) Die Heilsarmee in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ordnet die Zuständigkeiten und Kompetenzen zur Regelung ihrer rechtlichen Normen eigenständig.
- (2) Innerhalb der eigenen Rechtsnormen gilt folgende Rangordnung (Aufzählung nicht abschließend):
  - a) Höhere Rechtsnormen**
    - i. Verfassung der Heilsarmee in Deutschland
    - ii. Kirchenordnungen
  - b) Mittlere Rechtsnormen**
    - i. Satzungen
    - ii. Verordnungen
      1. Rechtsverordnungen,
      2. Regeln & Verordnungen
      3. (Verwaltungs-)Anordnungen
  - c) Einfache Rechtsnormen**
    - i. Weisungen, Wegleitungen, Dienstanweisungen
    - ii. Verträge
    - iii. Direktionsrecht

### § 2 | Verfassung der Heilsarmee in Deutschland

- (1) Die Verfassung ist das grundlegende rechtliche Dokument, an welchem alle anderen rechtlichen Normen der Heilsarmee in Deutschland auszurichten sind.
- (2) Die Verfassung regelt auch das Verhältnis der nationalen Heilsarmee (Die Heilsarmee in Deutschland) zur internationalen Heilsarmee (The Salvation Army).
- (3) Eine Änderung der Verfassung erfordert
  - a) die Zustimmung der Gesetzgebungskonferenz, mit Zweidrittelmehrheit,
  - b) die Genehmigung des Territorialleiters,
  - c) die Genehmigung des Generals der Heilsarmee,
  - d) entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen die Anzeige ggf. auch Genehmigung des zuständigen Ministeriums (§1 Abs. 2 Körperschaftsstatusgesetz NRW).

### § 3 | Kirchenordnungen

- (1) Das kirchliche Gesetzgebungsrecht (Kirchenordnungen) obliegt der Gesetzgebungskonferenz.
- (2) Das Bekenntnis und die Lehren der Heilsarmee in Deutschland sind nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.
- (3) Änderung oder Aufhebung einer gültigen Kirchenordnung sind nur durch Beschluss der Gesetzgebungskonferenz möglich.
- (4) Die von der Gesetzgebungskonferenz beschlossenen Kirchenordnungen werden vom Territorialleiter ausgefertigt und verkündet.
- (5) Der Territorialleiter ist berechtigt, eine von der Gesetzgebungskonferenz beschlossene Kirchenordnung, deren Inhalt er nicht zuzustimmen vermag, innerhalb von vier Wochen nach Zugang zur erneuten Beratung an die Gesetzgebungskonferenz zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Wird die Kirchenordnung bei der erneuten Beratung ohne wesentliche inhaltliche Änderungen mit einer Dreiviertelmehrheit erneut angenommen, so muss sie ausgefertigt und verkündet werden. Absatz 5 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (7) Befindet ein Gericht eine Kirchenordnung oder Teile davon als mit der Verfassung der Heilsarmee in Deutschland nicht in Übereinstimmung, so tritt diese Kirchenordnung, oder die entsprechenden Teile, vorübergehend außer Kraft.
- (8) Hat das Kabinett der Heilsarmee in Deutschland bezüglich einer Kirchenordnung, oder Teilen davon, Bedenken in Bezug auf deren Konformität mit
  - a) der Verfassung der Heilsarmee in Deutschland,
  - b) den Regeln der internationalen Heilsarmee,
  - c) staatlichen Rechtsnormen,so kann diese Kirchenordnung, oder die entsprechenden Teile, mit Zustimmung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Gesetzgebungskonferenz vorübergehend außer Kraft gesetzt werden.
- (9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 muss die Leitung der Heilsarmee entsprechende juristische Gutachten einholen. Die entsprechende Kirchenordnung ist gemäß den Regelungen für die Gesetzgebungskonferenz auf die Tagesordnung der nächst möglichen Sitzung zur Beratung zu nehmen.
- (10) Die Kirchenordnungen werden durch Bekanntgabe über die Datenbank „iuris“ verkündet. Sofern in der Kirchenordnung nicht anderweitig geregelt, tritt diese am Tag nach der Verkündigung in Kraft.
- (11) Die zum Vollzug der Kirchenordnungen erforderlichen Anweisungen werden vom Kabinett erlassen.
- (12) Änderungen der Kirchenordnungen sind in Bezug auf Rechtsschreibung, Querverweise oder Bezeichnungsänderungen (redaktionelle Korrekturen) in Absprache mit dem Vorsitzenden der Gesetzgebungskonferenz durch Beschluss des Kabinetts möglich.

## **§ 4 | Mittlere Rechtsnormen**

Die Ordnungen der mittleren Ebene werden durch die zuständigen Organe erlassen und müssen durch das Kabinett genehmigt werden.

## **§ 5 | Einfache Rechtsnormen**

- (1) Die einfachen Rechtsnormen werden
  - a) vom Territorialleiter oder
  - b) durch ein vom Territorialleiter beauftragtes und bevollmächtigtes Gremium oder
  - c) durch eine vom Territorialleiter beauftragte und bevollmächtigte Persongeregelt.
- (2) Anstelle der Bevollmächtigung durch den Territorialleiter kann eine Beauftragung und Bevollmächtigung durch den General der Heilsarmee erfolgen.

## Zweiter Abschnitt: Gesetzgebungskonferenz

### § 6 | Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder der Gesetzgebungskonferenz sind:
  - a) gesetzte Mitglieder (ex officio)
    - i. Mitglieder des Kabinetts der Heilsarmee in Deutschland, mit Ausnahme des Territorialleiters,
    - ii. die Leiter der Regionalstrukturen der Heilsarmee in Deutschland.
  - b) berufene Mitglieder,  
welche auf Grund der Empfehlung der regionalen Konferenzen der Korpsleiter durch das Kabinett berufen werden. Bei der Berufung soll auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter geachtet werden. Dabei sollen je Region oder Bezirk berufen werden:
    - i. zwei aktive Offiziere
    - ii. zwei Heilssoldaten
    - iii. zwei weitere Personen, welche entweder Heilsarmeeangehörige oder Angestellte der Heilsarmee in Deutschland sein müssen.
- (2) Berufene Mitglieder nach Absatz 1 b müssen die Annahme der Berufung in Textform erklären.
- (3) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 b vorzeitig aus dem Amt aus,
  - a) so wird ein entsprechendes Ersatzmitglied (Absatz 1 b i.-iii.), aus den von der zuständigen regionalen Konferenz abgegebenen Empfehlungen durch das Kabinett berufen.
  - b) Ist keine weitere Empfehlung vorhanden, so müssen bei der nächsten Zusammenkunft der regionalen Konferenz neue Empfehlungen abgegeben werden. Sodann wird das Kabinett aus diesen Empfehlungen eine Nachberufung aussprechen.
  - c) Das Ersatzmitglied wird für die verbleibende Amtszeit (§ 7 ) des ausgeschiedenen Mitgliedes berufen.
- (4) Entfallen die Berufungsvoraussetzungen, endet die Amtszeit des Mitglieds.

### § 7 | Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder der Gesetzgebungskonferenz beträgt fünf Jahre.
- (2) Eine Wiederberufung ist zulässig.

## § 8 | Sonderstatus des Territorialleiters

- (1) Als Leiter der Heilsarmee in Deutschland obliegt es dem Territorialleiter, die Ordnungen und Normen, wie die Kirchenordnungen der Heilsarmee in Deutschland, abschließend zu genehmigen und sodann in Kraft zu setzen. Aus dieser Verantwortung heraus hat der Territorialleiter in der Gesetzgebungskonferenz einen Sonderstatus.
- (2) Der Territorialleiter ist nicht Mitglied der Gesetzgebungskonferenz und besitzt kein eigenes Stimmrecht.
- (3) Der Territorialleiter nimmt an den Sitzungen teil.
- (4) In den Sitzungen der Gesetzgebungskonferenz hat der Territorialleiter gleichberechtigt zu den ordentlichen Mitgliedern ein Rederecht.

## § 9 | Aufgaben

- (1) Der Gesetzgebungskonferenz obliegt das kirchliche Gesetzgebungsrecht (§ 3 Absatz 1).
- (2) Sie erlässt bindende Beschlüsse zur Auslegung von Kirchenordnungen, sofern sie den Wortlaut klären. Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf noch nicht abgeschlossene Verfahren, es sei denn, die Gesetzgebungskonferenz beschließt ausdrücklich die Bindung nur für die Zukunft.
- (3) Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 10 | Arbeitsweise

- (1) Die Gesetzgebungskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Zu außerordentlichen Sitzungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder der Territorialleiter dies für erforderlich hält.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Gesetzgebungskonferenz soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Gesetzgebungskonferenz ist gegeben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über die Zusammenkünfte wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen.
- (8) Bei Entscheidungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht durch Kirchenordnung eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (9) Eine Geschäftsordnung regelt weiteres.

## **§ 11 | Status der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (2) Mitglieder, die im Dienst der Heilsarmee in Deutschland oder einem ihrer Gliedwerke stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Gesetzgebungskonferenz freigestellt.
- (3) Die Mitglieder dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert, noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder sind an keine Aufträge oder Weisungen gebunden.
- (5) Die Mitglieder verrichten ihre Aufgaben in der Gesetzgebungskonferenz, ohne dass eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt. Die mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten (z.B. Fahrtkosten) werden im Rahmen der üblichen Regelungen erstattet.
- (6) Wer an dem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor der Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzustellen.

## **Dritter Abschnitt: Sonstige Regelungen**

### **§ 12 | Änderung dieser Kirchenordnung**

Zur Änderung dieser Kirchenordnung ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Gesetzgebungskonferenz notwendig.

### **§ 13 | Inkrafttreten**

Diese Kirchenordnung wurde von der Gesetzgebungskonferenz am 19.11.2016 beschlossen und durch den Territoralleiter genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft und wird über die Datenbank „juris“ bekannt gegeben.